



Datum: 04. Oktober 2019

AfD-Fraktion im Emsland

Hauptkanal rechts 102, 26871 Papenburg

Landkreis Emsland

Landrat

Ordenierderung 1

49716 Meppen

Ansprechpartner: Jens Schmitz

Position: Fraktionsvorsitzender

E-Mail: [jens.schmitz@afd-im-emsland.de](mailto:jens.schmitz@afd-im-emsland.de)

Internet: <http://www.afd-im-emsland.de>

### [Antrag für die Kreistagssitzung am 28.10.2019](#)

Sehr geehrter Herr Landrat,

als Fraktionsvorsitzender der Alternative für Deutschland (AfD) im Emsland beantrage ich, für die Kreistagssitzung am 28.10.2019 folgenden Antrag als Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

### [Antrag: Änderung/ Neufassung der Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern](#)

#### Sachdarstellung mit Begründung:

Die AfD-Kreistagsfraktion im Emsland beantragt die Änderung/Neufassung der am 18.06.2018 vom Kreistag beschlossenen Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern.

Der Punkt 1 der Richtlinie bestimmt die Mindestanzahl der Kinder. Die AfD-Fraktion ist der Auffassung, dass einkommensschwache Familien bereits mit nur einem Kind gefördert werden sollten.

Der Punkt 2 der Richtlinie bestimmt die Dauer der Erholungsmaßnahme. Bisher muss die Erholungsmaßnahme mindestens sieben, und darf höchstens 14 Übernachtungen umfassen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Übernachtungskosten können sich viele Familien diesen Urlaub von mindestens 7 Tagen finanziell nicht mehr leisten. Die AfD-Fraktion fordert daher eine Förderung bereits ab der 2. Übernachtung, maximal bleibt es bei 14.



Der Punkt 3 soll dahingehend geändert werden, dass eine Durchführung im europäischen Ausland generell förderungswürdig ist.

Der Punkt 5 der Richtlinie sieht eine Wartezeit von 2 Jahren bei einem Folgeantrag vor. Wir schlagen eine Verkürzung auf maximal 1 Jahr vor.

### **Bestehende „Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern (Fassung vom 18.06.2018)“**

Zur Stärkung der Kinder- und Familienfreundlichkeit im Landkreis Emsland werden auch künftig freiwillige Leistungen erbracht, um einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die zuletzt in 2013 geänderte Förderrichtlinie wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Landkreis Emsland stellt ergänzend zu den Landeszuschüssen Mittel für Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern zur Verfügung. Gefördert werden Familien mit zwei Kindern, Familien mit einem Kind mit einer wesentlichen Behinderung (Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises) sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.
2. Die Erholungsmaßnahmen umfassen mindestens sieben und höchstens 14 Übernachtungen.
3. Eine Durchführung im europäischen Ausland ist möglich.
4. Die Anträge sind bei den Familien- und Wohlfahrtsverbänden im Landkreis Emsland einzureichen (Diakonisches Werk in Lingen (Ems), Deutscher Familienverband Kreisverband Emsland, Caritasverband für den Landkreis Emsland in Meppen und Papenburg). Eine Antragsannahme erfolgt jeweils nur im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März eines jeden Jahres. Nach Ablauf der Frist werden Anträge angenommen, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.
5. Ein Folgeantrag kann von einer Familie erst nach Ablauf von zwei Jahren eingereicht werden.
6. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen ist einkommensabhängig. Die Einkommensberechnung erfolgt in analoger Anwendung der Ziffer 4.5 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlaube, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien vom 26.11.2016 in der jeweils aktuellen Fassung (RL Familienerholung).
7. Folgende Förderbeiträge werden zur Verfügung gestellt: Eltern je 5,00 € Alleinerziehende(r) 5,00 € 1. Kind 7,00 € 2. Kind 7,00 € 3. Kind 8,00 € 4. und jedes weitere Kind 14,00 € Zuschlag - für Alleinerziehende 5,00 € - für behinderte Kinder 5,00 € (Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)
8. Die Förderung erfolgt nur bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Maßgeblich ist insoweit das Eingangsdatum des Förderantrages beim Landkreis Emsland.



9. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

### Vorgeschlagene Änderungen:

#### **„Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern“**

Zur Stärkung der Kinder- und Familienfreundlichkeit im Landkreis Emsland werden auch künftig freiwillige Leistungen erbracht, um einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die zuletzt in 2018 geänderte Förderrichtlinie wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Landkreis Emsland stellt ergänzend zu den Landeszuschüssen Mittel für Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern zur Verfügung. **Gefördert werden Familien mit mindestens einem Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.**
2. **Die Erholungsmaßnahmen umfassen mindestens zwei und höchstens 14 Übernachtungen.**
3. **Eine Durchführung im europäischen Ausland ist generell förderungswürdig.**
4. Die Anträge sind bei den Familien- und Wohlfahrtsverbänden im Landkreis Emsland einzureichen (Diakonisches Werk in Lingen (Ems), Deutscher Familienverband Kreisverband Emsland, Caritasverband für den Landkreis Emsland in Meppen und Papenburg). Eine Antragsannahme erfolgt jeweils nur im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März eines jeden Jahres. Nach Ablauf der Frist werden Anträge angenommen, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.
5. **Ein Folgeantrag kann von einer Familie erst nach Ablauf von einem Jahr eingereicht werden.**
6. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen ist einkommensabhängig. Die Einkommensberechnung erfolgt in analoger Anwendung der Ziffer 4.5 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien vom 26.11.2016 in der jeweils aktuellen Fassung (RL Familienerholung).
7. Folgende Förderbeiträge werden zur Verfügung gestellt: Eltern je 5,00 € Alleinerziehende(r) 5,00 € 1. Kind 7,00 € 2. Kind 7,00 € 3. Kind 8,00 € 4. und jedes weitere Kind 14,00 € Zuschlag - für Alleinerziehende 5,00 € - für behinderte Kinder 5,00 € (Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)
8. Die Förderung erfolgt nur bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Maßgeblich ist insoweit das Eingangsdatum des Förderantrages beim Landkreis Emsland.
9. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.



### **Kreistag:**

**Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur „Förderung der Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern“ mit Wirkung ab dem 01.01.2020 entsprechend der vorgeschlagenen Änderungen.**

Mit freundlichen Grüßen

Jens Schmitz

Fraktionsvorsitzender der AfD-

Kreistagsfraktion im Emsland